

**Die Vollstreckung eines deutschen Urteils
bzw. sonstigen vollstreckbaren Titels
in Spanien**

Die Vollstreckung eines deutschen (bzw. sonstigen EU-) Urteils oder sonstigen vollstreckbaren Titels erfolgt auf der Grundlage der EU-Rechtsverordnung 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags samt kurzer Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Begründung durch einen in Spanien zugelassenen Rechtsanwalt und sog. „Procurador“ (einer Art Gerichtsbevollmächtigtem). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Schuldners oder bei Fehlen eines solchen nach dem Ort des zu vollstreckenden Vermögens.

Dem Antrag ist der **vollstreckbare Titel mit Haager Apostille samt beglaubigter Übersetzung** beizufügen; für den Fall, dass ein **Versäumnisurteil** vollstreckt werden soll, ist der **Nachweis über die Zustellung der Klagschrift an die säumige Partei** zu führen.

Vor Einreichung des Vollstreckungsantrags empfiehlt es sich, in Spanien eine **Ermittlung hinsichtlich des vollstreckbaren Vermögens** durchzuführen, wobei insbesondere die Einsicht der einschlägigen Handelsregister und Grundbuchämter empfehlenswert ist. Der Schuldner wird allerdings auch vom Gericht aufgefordert, Auskunft über sein Vermögen, insbesondere auch Bankkonten, zu erteilen.

Die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergeht ohne Anhörung des Schuldners; das Gericht prüft ausschliesslich die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, keineswegs die Begründetheit des Anspruchs an sich.

Gegen den Beschluss steht dem Vollstreckungsgegner ein Rechtsbehelf zur Einlegung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu. Bis zum Ablauf dieser Frist darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Sicherungsmassnahmen wie beispielsweise Arrestpfändungen hinausgehen.

Für eine weitergehende Erörterung bzw. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Gez.

Susanne Schulte
Rechtsanwältin & Abogada